

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0046/2019**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	05.02.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Übertragung von Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2018 in das Wirtschaftsjahr 2019 für den Immobilienbetrieb und den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Die Übertragung der aus Anlage 1 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2018 in das Wirtschaftsjahr 2019 für den Immobilienbetrieb wird beschlossen.
- 2) Die Übertragung der aus Anlage 2 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2018 in das Wirtschaftsjahr 2019 für den Abfallwirtschaftsbetrieb wird beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

§ 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Eine entsprechende Übersicht pro eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist als Anlage beigefügt.

Zur **Anlage 1** (Immobilienbetrieb) ist zu ergänzen, dass von den beantragten investiven Auszahlungsmitteln in Höhe von 36.614.914,26 € bereits 17.593.741,08 € in Vormerkungen gebunden sind. Die restlichen 19.021.153,18 € beziehen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

Im Bereich der Bauunterhaltung und -bewirtschaftung (konsumtiv) sind die kompletten 1.171.432,42 € in Aufträgen gebunden.

Zur **Anlage 2** (Abfallwirtschaftsbetrieb) ist zu ergänzen, dass es sich bei der Maßnahme Betriebshof Obereschbach um eine begonnene Maßnahme handelt. Da sich die Sanierung des Betriebshofs über einen längeren Zeitraum erstreckt, soll grundsätzlich von einer jährlichen Neuveranschlagung abgesehen werden, um die Gesamtkosten auf diese Weise besser überwachen zu können. Von den investiv beantragten Mittel i.H.v. 8.890.344,72 € sind 5.853.551,39 € bereits in Aufträgen gebunden.

### Zu **Anlage 1-2**:

Weil Haushaltsmittel für bereits begonnene Maßnahmen möglichst zeitnah im Folgejahr zur Fortführung der Maßnahme benötigt werden, werden die Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bereits in der ersten Sitzungsperiode des Folgejahres beschlossen und nicht erst nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses für das entsprechenden Haushaltsjahr.

Da bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses allerdings zur periodengerechten Abgrenzung noch auf das Vorjahr gebucht wird, werden für die konkret benannten

konsumtiven und investiven Maßnahmen Höchstsummen als mögliche Ermächtigungsübertragungen beantragt und beschlossen, die nachträglich mit jeder Buchung auf das Vorjahr entsprechend verringert werden.

Die Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2018 in das Wirtschaftsjahr 2019 werden nach Beschluss durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach an die Aufsichtsbehörde übersandt.

Nachrichtlich:

Im Abwasserwerk werden vom Wirtschaftsjahr 2018 in das Wirtschaftsjahr 2019 keine Ermächtigungen übertragen.